



**Gemeinde Nusplingen
Zollernalbkreis**

Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Hirtenwiese II - 1. Änderung“

Fassung: 06.03.2023

Projekt: Bebauungsplan „Hirtenwiese II - 1. Änderung“

Vorhabenträger: Gemeinde Nusplingen
Marktplatz 8
72632 Nusplingen

Projektnummer: 1117

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Viktoria Prozmann, M.Sc.

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	4
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	4
1.3	Gebietsbeschreibung	5
1.3.1	<i>Angaben zum Standort</i>	5
1.3.2	<i>Fachplanerische Vorgaben</i>	7
1.3.3	<i>Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen</i>	7
1.4	Vorhabensbeschreibung	8
2	Wirkfaktoren der Planung	8
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
2.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3	Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren	8
3.1	UVP-Pflicht.....	9
3.2	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	9
3.3	Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	9
4	Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung	10
5	Planinterne Maßnahmen	13
6	Zusammenfassung	13
7	Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes	5
Abbildung 2: Lageplan zum Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild	5
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes	7
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	7
Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Nusplingen möchte im Baugebiet „Hirtenwiesen II“ im Teilort Heidenstadt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ändern.

In den letzten 20 Jahren haben sich die Anforderungen an die Bauweise von Einfamilienhäusern, nicht zuletzt wegen dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), geändert. Eine zweigeschossige, kompakte Bebauung, wie sie heute für eine wirtschaftliche Bauweise sinnvoll ist, ist ohne Änderung des Bebauungsplans nicht möglich. Um die Anforderungen an das GEG zu erfüllen, ist mit den bisherigen Festsetzungen bei den einzelnen Gebäuden ein höherer baulicher Aufwand notwendig, als wenn eine zweigeschossige Bauweise möglich wäre. Um die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für eine zeitgemäße sowie wirtschaftliche Bauweise zu schaffen und im Zuge dessen auch die Attraktivität des Gebietes zu steigern, wird eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hirtenwiesen II – 1. Änderung“ erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² oder 20.000m² bis weniger als 70.000 m² (mit Vorprüfung des Einzelfalls).

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 auch keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

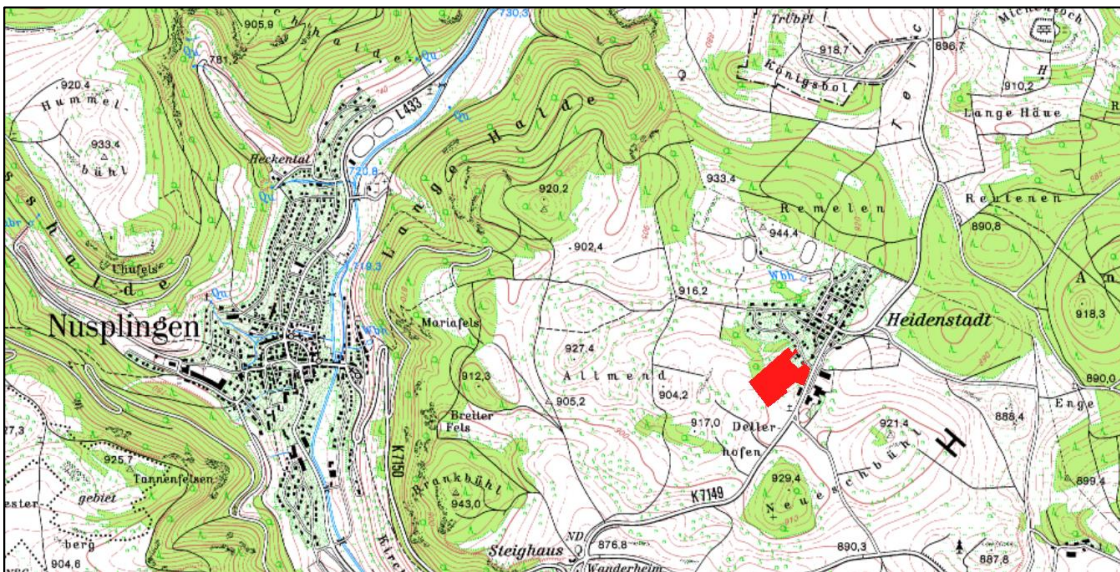
1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Nusplingen und befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebiets auf ca. 903 – 908 m Höhe ü. NN. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha und wird im Osten durch die Nusplinger Straße, im Norden durch die bestehende Bebauung am Bühl und im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen abgegrenzt.

Das Plangebiet befindet sich auf stufigem, leicht nach Südosten geneigtem Gelände und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

Das Gebiet ist als Wohngebiet ausgewiesen.



Legende: rote Fläche = Plangebiet, unmaßstäblich (Top 25 V3 Viewer)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes



Legende: schwarz-gestrichelte Linie = Grenze des Plangebiets, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild



Blick nach Norden. Im Hintergrund rechts bestehende Wohnbebauung, links Feldgehölze mit Saumvegetation. Im Vordergrund der nördliche Teil des Plangebiets.



Blick nach Nordwesten. Der U-förmige Teil der Straße „Dellerhofen“ im Vordergrund. Im Hintergrund Ackerflächen und rechts hinten im Bild Feldgehölze mit Saumvegetation.



Blick nach Südwesten. Im Vordergrund der südliche Verlauf der U-förmigen Straße „Dellerhofen“, links und rechts davon das Plangebiet. Im Hintergrund nicht zum Plangebiet gehörende Ackerflächen und Feldgehölze mit Saumvegetation.



Blick nach Nordwesten. Vorne der südliche Teil der u-förmigen Straße „Dellerhofen“. Dahinter die als Wohngebiet ausgewiesene Fläche und der nördliche Teil der Straße. Im Hintergrund links Feldgehölze mit Saumvegetation, rechts die bestehende Wohnbebauung.

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“.
Flächennutzungsplan Meßstetten (VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, 2010)	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen in Planung

1.3.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: Biotopverbund trockene Standorte <ul style="list-style-type: none"> - Kernfläche: 50 m östlich, 70 m westlich, 60 m südlich - Kernraum: westlich angrenzend, 80 m westlich, - 500 m Suchraum: 80 m nordwestlich, 140 m östlich, 110 m südwestlich Biotopverbund mittlere Standorte <ul style="list-style-type: none"> - Kernfläche: 170 m südwestlich - Kernraum: 180 m westlich - 500 m Suchraum: 150 m westlich
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: <ul style="list-style-type: none"> - „Feldgehölz Gewann Dellerhofen“ (Biotop-Nr. 178194173720), innerhalb des Plangebiets - „Vier Steinriegel Gewann Dellerhofen“ (Biotop-Nr. 178194173718), ca. 50 m südlich - „Magerrasen im Gewann Dellerhofen“ (Biotop-Nr. 178194179716), ca. 50 westlich - „Feldhecke auf Steinriegel Gewann Heidenstädter Eschle“ (Biotop-Nr. 178194173722), ca. 50 östlich - „Steinriegel II Gewann Heidenstädter Eschle“ (Biotop-Nr. 178194173723), 160 m östlich - „Drei hochwüchsige Feldhecken Gewann Zw. dem Neueschbühl“ (Biotop-Nr. 178194173725), 160 m südöstlich - FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese IV südwestlich Heidstadt“ (6510800046055271), ca. 200 m südwestlich
Landschaftsschutzgebiete	- „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042), südwestlich angrenzend
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), unmittelbar nordwestlich und südwestlich angrenzend - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), ca. 500 m südwestlich
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturparks	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet liegt vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Wasserschutzgebiete	- Festgesetztes Wasserschutzgebiet „WSG HEUBERG“ (WSG-Nr.-Amt_-417229), Plangebiet vollständig innerhalb
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*

*nahe Umgebung = 200 m

1.4 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hirtenwiese II - 1. Änderung“ soll innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hirtenwiese II“ die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse von 1 auf 2 erweitert werden, um auch zukünftig zeitgemäße sowie wirtschaftliche Bauweisen planungsrechtlich zu sichern und dadurch die Attraktivität des Gebietes langfristig zu gewährleisten.

2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes

2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Davon sind ca. 2 ha Grundstücksflächen. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt (plus 50% Überschreitung durch Nebenanlagen). Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von ca. 1,2 ha. Somit ist die

Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben.

3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), das nordwestlich und südwestlich an das Plangebiet unmittelbar angrenzt. Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um die Erweiterung um ein Stockwerk geht, kann eine Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt:

ja nein

4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt 2,9 ha. Es handelt sich anteilig um eine bereits als Wohngebiet ausgewiesene Fläche von ca. 2 ha mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (+ 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen). Hiermit sind ca. 1,2 ha de jure durch Bauwerke bestanden (60.10), die über ca. 0,8 ha strukturreiche Gärten (60.60) verfügen. Die verbleibenden 0,9 ha werden gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan „Hirtenwiese II“ anteilig als vollversiegelte Verkehrsfläche (60.21), Pflanzgebotfläche mit Einzelbäumen (45.30), heimischen Sträuchern (42.20), Zierrasen (33.80), Retentionsflächen (12.61) sowie Mischgebiet ausgewiesen.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden auf der von Bauwerken bestehenden Fläche erstere um ein Stockwerk erweitert. Da die Fläche gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan wohnbaulicher Nutzung unterliegt, kann der Eingriff als unerheblich eingestuft werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird außerdem festgesetzt, dass Dächer mit Neigungen von 0 – 5° (Flachdächer) und Garagendächer zu begrünen sind, was etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert.</p> <p>Habitat-Potenzial-Relevanzuntersuchung</p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine Habitat-Potenzial-Relevanzuntersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>
Schutzgut Boden	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:50.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit Dolomit und zuckerkörniger Kalkstein im Unteren Massenkalk (joMuZD).</p> <p>Das Gebiet gehört der Bodenkundlichen Einheit der Terra fusca, Braunerde-Terra fusca und Terra fusca-Parabraunerde aus Rückstandston der Karbonatgesteinsverwitterung sowie Braune Rendzina, Rendzina und Braunerde-Rendzina aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Karbonatgestein.</p> <p>Der vom Vorhaben beeinflusste Teil des Plangebiets ist bereits als Wohngebiet ausgewiesen. Mit der Grundflächenzahl 0,4 (+ 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen) sind ca. 1,2 ha de jure bereits durch Bauwerke versiegelt.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird die bereits versiegelte Fläche um ein Stockwerk erweitert. Da die Fläche de jure bereits überbaut ist, ergeben sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Boden keine Beeinträchtigungen. Der Eingriff wird als unerheblich eingestuft.</p> <p>Außerdem wird mit der Erweiterung der Geschosshöhe eine weitere Versiegelung von unbebauter Fläche vermieden.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans wird außerdem festgesetzt, dass Dächer mit Neigungen von 0 – 5° (Flachdächer) und Garagendächer zu begrünen sind, was bestimmte Bodenfunktionen erfüllen kann.</p>

Schutzgut Wasser	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, steht innerhalb des Plangebietes die Massenkalk-Formation an. Dabei handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter mit hoher bis mittlerer Durchlässigkeit und sehr hoher bis hoher Ergiebigkeit.</p> <p>Das Oberflächenwasser der bebauten Flächen wird zum Teil in Regenwasserzisternen gesammelt und zum Teil in nahegelegene Retentionsbecken geleitet, wo es versickern kann. Die Grundwasserneubildung ist Bereich des Plangebiets daher ungestört.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereichs und der näheren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.</p>	<p>Infolge der Vorhabensumsetzung werden keine weiteren Flächen versiegelt, weshalb es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser kommt und der Eingriff nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich bewertet wird.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans wird außerdem festgesetzt, dass Dächer mit Neigungen von 0 – 5° (Flachdächer) und Garagendächer zu begrünen sind, wodurch das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann.</p> <p>Der weitere Umgang mit dem anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser bleibt unverändert.</p>
Schutzgut Klima / Luft	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p> <p>Zwar bestehen innerhalb der strukturreichen Hausgärten kleinflächige Grünflächen, die sich positiv auf das lokale Mikroklima auswirken, jedoch überwiegen gemäß der Grundflächenzahl samt zulässiger Überschreitung um 50% die vollversiegelten Flächen.</p> <p>Demnach ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss</p> <p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Zwar bestehen innerhalb der strukturreichen Hausgärten Gehölzstrukturen, die sich positiv auf das Luft- bzw. Klimapufferungspotential auswirken, jedoch überwiegen gemäß der Grundflächenzahl samt zulässiger Überschreitung um 50% die vollversiegelten Flächen.</p> <p>Demnach ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung für die Luftregeneration und Klimapufferung.</p>	<p>Durch das Vorhaben können die Bauwerke um ein Stockwerk erweitert werden. Dadurch kann es in dem entsprechenden Teil des Plangebiets zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses kommen. Diese Beeinträchtigung wird aber aufgrund der bestehenden Planung als nicht erheblich eingestuft. Die anderen Teilbelange des Schutzgutes Klima / Luft werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans wird außerdem im Zuge der geänderten Rechtslage festgesetzt, dass Dächer mit Neigungen von 0 – 5° (Flachdächer) und Garagendächer zu begrünen sind, was positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft hat.</p>
Schutzgut Landschaftsbild	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Bei dem vom Vorhaben beeinflussten Teil des Plangebiets handelt es sich um ein ausgewiesenes Wohngebiet.</p> <p>Die Wohnbebauung zeichnet sich de jure durch eine eingeschossige Bauweise und Gartenanlagen aus.</p> <p>Das Wohngebiet ist von großer Entfernung aus einsehbar.</p>	<p>Durch das Vorhaben steigt die Gebäudehöhe, wodurch sich das Landschaftsbild verändert und auch die Sichtbeziehung für die umliegenden Anwohner.</p> <p>Durch die im bereits bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Durchgrünung des Wohngebiets sowie die festgesetzte Dachbegrünung kann der Eingriff auf das Landschaftsbild gemindert werden. Er wird deshalb nicht als erheblich eingestuft.</p>

Schutzgut Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Wohngebiets.	Die Planung greift auf eine bestehende Nutzung als Wohnfläche zurück und sorgt dadurch für eine Verminderung des Siedlungsdrucks auf unbebaute Flächen im Außenbereich. Mit der Erweiterung der Geschosshöhe wird ein weiterer Flächenverbrauch vermieden und das Schutzgut Fläche nicht beeinträchtigt. Der Eingriff wird nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich bewertet.
Schutzgut Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Bei dem vom Vorhaben beeinflussten Teil des Plangebiets handelt es sich um ein ausgewiesenes Wohngebiet mit Hausgärten.	Die bereits bestehende Ausweisung als Wohngebiet führt ohnehin zu einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transportfahrzeuge und Baumaschinen während der Bauphase. Die geplante Erweiterung der Geschosshöhe verstärkt diese Auswirkungen nicht wesentlich. Durch die Erweiterung der Geschosshöhe wird der Wohnraum vergrößert. Dadurch kommt es zu einer Zunahme der Bewohnerzahl. Dies führt zu erhöhten betriebsbedingten Auswirkungen, wie Licht-, Abgas-, Abwärme-, Abwasser-, Abfallemissionen und der allgemeinen Betriebsamkeit im Wohngebiet. Da es sich aber ohnehin bereits um Wohngebiet handelt, wird der Eingriff als unerheblich bewertet.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kulturgüter.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

5 Planinterne Maßnahmen

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und damit auch die festgesetzten Pflanzgebote und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Bebauungsplans „Hirtenwiese II“ mit zugehörigem Grünordnungsplan (Büro Dr. Grossmann, 2001) der Gemeinde Nusplingen mit Genehmigung vom 18.09.2002 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Hirtenwiese II – 1. Änderung“ werden folgende umweltrelevante Vorschriften ergänzt:

Dachbegrünung

Die Dachflächen der Haupt- und Nebenanlagen mit Neigungen von 0 – 5° (Flachdächer) sind extensiv mit autochtonem Saatgut zu begrünen (Bspw. Saatgutmischung 18 „Dachbegrünung“ der Firma Rieger-Hofmann aus dem Ursprungsgebiet Nr. 13 „Schwäbische Alb“). Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf nachzusäen. Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Solaranlagen. Solaranlagen dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken; es sind entsprechende Kombisysteme einzusetzen.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nusplingen beabsichtigt im Baugebiet „Hirtenwiesen II“ im Teilort Heidenstadt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu ändern. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Davon sind ca. 2 ha Grundstücksflächen. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 plus einer zulässigen Überschreitung von 50%, durch die Errichtung von Nebenanlagen ergibt sich eine überbaubare Fläche von ca. 1,2 ha. Somit ist die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umwelt durch das Vorhaben sind begrenzt. Schutzgüter, bei denen es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung kommt, sind das Landschaftsbild (durch die Zunahme der Gebäudehöhe) und der Mensch (durch die Zunahme der Betriebsamkeit und der Emissionen). Die Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der bereits bestehenden Ausweisung als Wohngebiet nicht erheblich. Die festgesetzten Pflanzgebote und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Bebauungsplans „Hirtenwiese II“ mit zugehörigem Grünordnungsplan bleiben bestehen. Eine Ergänzung der genannten Festsetzungen findet im Rahmen der extensiven Begrünung der Dachflächen von Haupt- und Nebenanlagen mit Neigungen bis 5° statt.

Balingen, den 06.03.2023

i.A. Simon Steigmayer

Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Baugesetzbuch (Stand: Januar 2021)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Juli 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe (2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.

LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50) (Stand: Februar 2022)

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50) (Stand: Februar 2022)

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50) (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft – Layer: Schutzgebiete (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft – Layer: Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Wasser – Layer: Wasserschutzgebiete (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Wasser - Überschwemmungsgebiete (Stand: Februar 2022)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juni 2020)